



Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75340/0008-II/B/13a/2015
Datum: 10.08.2015

E-Mail:

Biologische Produktion; Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes, Nachtrag

Als Nachtrag zum Schreiben vom 5.6.2015, GZ 75340/0006-II/B/13a/2015, teilt das Bundesministerium für Gesundheit Folgendes mit:

Im Zusammenhang mit genanntem Schreiben wird Punkt II des Erlasses des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vom 18.12.2008, GZ 75340/0049-IV/B/7/2008, geändert. Dieser lautet nunmehr (im Folgenden beziehen sich Verweise auf Textstellen auf die Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹):

„II. Nicht gleichzeitige Umstellung - Rückwirkende Anerkennung von Flächen

Die rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des in Artikel 36 Absatz 1 für landwirtschaftliche Flächen vorgesehenen Umstellungszeitraumes bedarf gemäß Artikel 36 Absatz 2 einer Genehmigung der zuständigen Behörde, ebenso die rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des in Artikel 37 Absatz 2 vorgesehenen Umstellungszeitraumes bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser. Die Anerkennung ist gleichermaßen bei Flächen von Neuumstellungsbetrieben wie auch bei Zugangflächen von bereits dem Kontrollsystem nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstehenden Betrieben möglich. Der Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraumes ist bei einem Erstantrag eines Betriebes das Meldedatum bei der Kontrollstelle (Beginn des

¹ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt berichtigt mit ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 77, und zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014, ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 97

Kontrollvertrages) und bei einzelnen Flächen das Zugangsdatum. Für die Berechnung des Zeitraumes zur Erzeugung von Umstellungsware ist gleichfalls das Melde- oder Zugangsdatum heranzuziehen.

1. Bedingungen zur Inanspruchnahme von Artikel 36 Absatz 2 a)

a) Auf den umzustellenden Flächen wurden seit mindestens zwei Jahren vor Beginn der biologischen Bewirtschaftung Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL-20015 bzw. im ÖPUL 2007 ohne Unterbrechung durchgeführt, welche sicherstellen, dass keine Erzeugnisse verwendet wurden, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

ÖPUL 2015:

Die Maßnahme *Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel* entspricht in Bezug auf Ackerfutter- und Grünlandflächen diesen Voraussetzungen, zusätzlich muss der schriftliche Nachweis erbracht werden (z. B. durch vollständige schlagbezogene Aufzeichnungen der erfolgten Bewirtschaftung oder Erklärung des Vorbewirtschafters), dass kein unzulässiger Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung durchgeführt, kein gebeiztes Saatgut und nur in der biologischen Produktion zulässige Düngemittel verwendet wurden.

ÖPUL 2007:

Die Maßnahmen *Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen* und *Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen* entsprechen diesen Voraussetzungen, zusätzlich muss der schriftliche Nachweis erbracht werden (z.B. vollständige schlagbezogene Aufzeichnungen der erfolgten Bewirtschaftung, durch Erklärung des Vorbewirtschafters), dass kein unzulässiger Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung durchgeführt, kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde sowie keine unter definierten Voraussetzungen als Ausnahme zulässige Phosphormineraldüngung durchgeführt wurde.

In diesem Fall kann die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden.

b) Wurde mit den Flächen seit mindestens drei Jahren an den Maßnahmen im ÖPUL-2015

- *Bewirtschaftung von Bergmähwiesen, Submaßnahme Bergmäher*
- *Alpung und Behirtung*
- *Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen*

bzw. im ÖPUL 2007

- *Bewirtschaftung von Bergmähdern*
 - *Alpung und Behirtung*
 - *Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen*
- teilgenommen

oder

handelt es sich um Vertragsnaturschutzflächen, auf welchen eine Anwendung von Erzeugnissen, die nicht dem Anhang I und II entsprechen, vertraglich ausgeschlossen ist, kann eine sofortige Anerkennung erfolgen. Die Erzeugnisse der Ernte der letzten der Aufnahme des Kontrollverfahrens/dem Flächenzugang vorausgehenden 12 Monate gelten als Umstellungserzeugnisse für die Verfütterung am eigenen Betrieb.

c) Wurde mit den Flächen seit mindestens 3 Jahren an den ÖPUL-Maßnahmen entsprechend lit. a) teilgenommen und die zusätzlichen Bedingungen nach lit. a) erfüllt, kann die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden. Die Erzeugnisse der Ernte der letzten der Aufnahme des Kontrollverfahrens/dem Flächenzugang vorausgehenden 12 Monate gelten als Umstellungserzeugnisse für die Verfütterung am eigenen Betrieb.

2. Bedingungen zur Inanspruchnahme von Artikel 37 Absatz 2

Auf den umzustellenden Flächen für die Nutzung als Weideland und Auslauflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser wurden mindestens seit einem Jahr vor Beginn der biologischen Bewirtschaftung Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL (ÖPUL-20015 sowie im ÖPUL 2007 gleichwertige Maßnahmen) durchgeführt welche sicherstellen, dass keine Erzeugnisse verwendet wurden, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Wird den Bedingungen gemäß Punkt 1. entsprochen, kann die Umstellungszeit auf 6 Monate verkürzt werden.

3. Verfahren zur Inanspruchnahme

Will ein Unternehmer von der rückwirkenden Anerkennung eines früheren Zeitraumes als Teil des Umstellungszeitraumes Gebrauch machen, legt er für die Fälle der Punkte 1. und 2. bei Aufnahme des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 63 die notwendigen Nachweise wie z.B. Bestätigungen über die erfolgte Teilnahme an relevanten ÖPUL-Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 63 vorgesehenen Erklärung vor, bei Flächenzugang im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 64.


Liegen die unter Punkt 1. und 2. genannten Voraussetzungen nicht vor und ist der Unternehmer der Meinung die Anforderungen für eine rückwirkende Anerkennung von Zeiträumen gemäß Artikel 36 Absatz 2 oder Artikel 37 Absatz 2 zu erfüllen, ist ein Antrag auf rückwirkende Anerkennung mit ausreichenden schriftlichen Nachweisen über die Teilnahme an kontrollierten Bewirtschaftungsvorgaben oder Programmen an die örtlich zuständige Behörde zu stellen.“

Dieser Erlass ersetzt das Schreiben vom 5.6.2015, GZ 75340/0006-II/B/13a/2015.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Aleksander Zilberszac

Beilage: 0

Signaturwert	MNAgRsulsSyllguHg2WjujJRNvyQZS+AkXFMMru7vFKMNmdeo4v/LWe0Xy8kH9Mng epgfuNuT3yu9YQ3/HOQ75AZfgNx2E0twD9QJalL1g/HkABaavfkqajL1XQbM/3Dz9 rtnuJ5jll/qAy6C/wRLeo4P6dglloafYY2gc6B+iJM=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-10T10:17:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	